

Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - Neuregelungen für den Schulbetrieb

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung erlassen, die auch für den Schulbetrieb Neuregelungen bringt.

Im Einzelnen hat das zur Folge:

(1) Ausnahmen für Geimpfte und Genesene

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht sind geimpfte und genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt. Das bedeutet, dass alle Personen, die geimpft oder genesen sind, von der Testverpflichtung befreit sind und die Schulen frei betreten können.

Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen gelten nicht, wenn sie typische Symptome einer Infektion aufweisen oder wenn eine aktuelle Infektion nachgewiesen ist.

Als **geimpfte Person** gelten alle, die im Besitz einer auf sie ausgestellten vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus sind, wobei seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein müssen.

Als **genesene Personen** gelten alle, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind. Als Genesungsnachweis gilt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus, wenn die Testung durch eine Labordiagnostik (z.B. PCR, PoC-PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (gerechnet ab dem positiven Testergebnis) zurückliegt.

Ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest sind nicht anzuerkennen.

Zur Nachweisführung sind Impf- oder Testbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

(2) Wegfall der qualifizierten Selbstauskunft

Die bisherige Möglichkeit nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, den zweimaligen Test pro Woche zu Hause machen zu können, hat die Bundesregierung durch eine eigene Regelung ersetzt. **Diese Tests müssen nun in den Schulen unter Aufsicht** vorgenommen werden. Die bisherige qualifizierte Selbstauskunft entfällt damit, da das Bundesrecht hier unmittelbar gilt.

Anzuerkennen sind darüber hinaus auch Testnachweise, die von einem Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurden (u.a. Testzentren).

Bei diesen genannten Testnachweisen darf die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen.

(3) Ausnahme von Absonderungspflichten

Sollten an der Schule aufgrund festgestellter Coronavirus-Infektionen Verpflichtungen zur Absonderung bestehen, sind Geimpfte und Genesene von diesen Pflichten freigestellt. Dies gilt nicht bei Kontakt zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante infiziert ist oder bei Einreise aus einem ausländischen Virusvariantengebiet.

Mit herzlichen Grüßen

Rainer Lemoine
Schulleiter

Telefon: 03744-18270
Fax: 03744-182722

Internet: www.seminarschule.de
E-Mail: sekretariat@seminarschule.de